

BEBAUUNGSPLAN
ENTWURF

VIII / 13
M. 1 : 500

FÜR DAS GEBIET SÜDL. UND NÖRDLICH
DER KETTELERSTRASSE

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABTEILUNG STADTPLANUNG,
DEN 10.03.1968

BEIGEORDNETER

STADTBAUAMTMANN

STADTOBERBAURAT

SACHBEARBEITER

STADTVERMESSUNGS UND LIEGENSCHAFTSAMT
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT
UND DEM KATASTERNACHWEIS
VÖLKLINGEN, DEN 05.03.1968

(3 BLÄTTER)

BLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN, Sitzung VIII/13
für das Gebiet südlich und nördlich der Kettelerstraße
zwischen Stargasse und Gehlenbrunnstraße
in der
Stadt Völklingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauB) vom 12. Juni 1960 (BRG, I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 6. 5. 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Völklingen durch das Stadtbaubauamt und das Stadtvermessungs- und Liegenschaftsamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	a. Plan, Bl. 1 - 3
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet, a. Plan, Bl. 1 - 3
2.1. Saugebiet 1	a. § 9 (1) BNB
2.1.2. zulässige Anlagen	---
2.1.2.2. ausnahmsweise zul. Anlagen	---
2.2. Saugebiet 2	Allgemeines Wohngebiet, a. Plan, Bl. 1
2.2.1. zulässige Anlagen	a. § 9 (1) BNB
2.2.2. ausnahmsweise zul. Anlagen	---
3. Bauweise	a. Plan, Bl. 1 - 3
4. Überbaubare Grundstücksflächen	a. Plan, Bl. 1 - 3
5. Stellung der baulichen Anlagen	a. Plan, Bl. 1 - 3
6. Mindestgröße der Baugrundstücke	---
Einzelhäuser	600 qm
Doppelhäuser	250 qm
7. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	a. Plan, Bl. 1 - 3
8. Flächen für überdeckte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	a. Plan, Bl. 1 - 3
9. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	a. Plan, Bl. 1 - 3
10. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	a. Plan, Bl. 1
11. Verkehrsflächen	a. Plan, Bl. 1 - 3
12. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	a. Plan, Bl. 1
13. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	a. Plan, Bl. 1
14. Grünflächen, Kinderspielflächen	a. Plan, Bl. 1 u. 3
15. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	a. Plan, Bl. 2 u. 3
16. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	a. Plan, Bl. 3
17. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	a. Plan, Bl. 1 u. 3
18. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	a. Plan, Bl. 1

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauB

a) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.
b) Flächen, unter denen der Bergbau ungenutzt bleibt.

Planzeichen für die Umgrenzung der Flächen a) und b)

Hinweis: Eine Festsetzung des Bauwilligen durch den Abbauberechtigten ist zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.

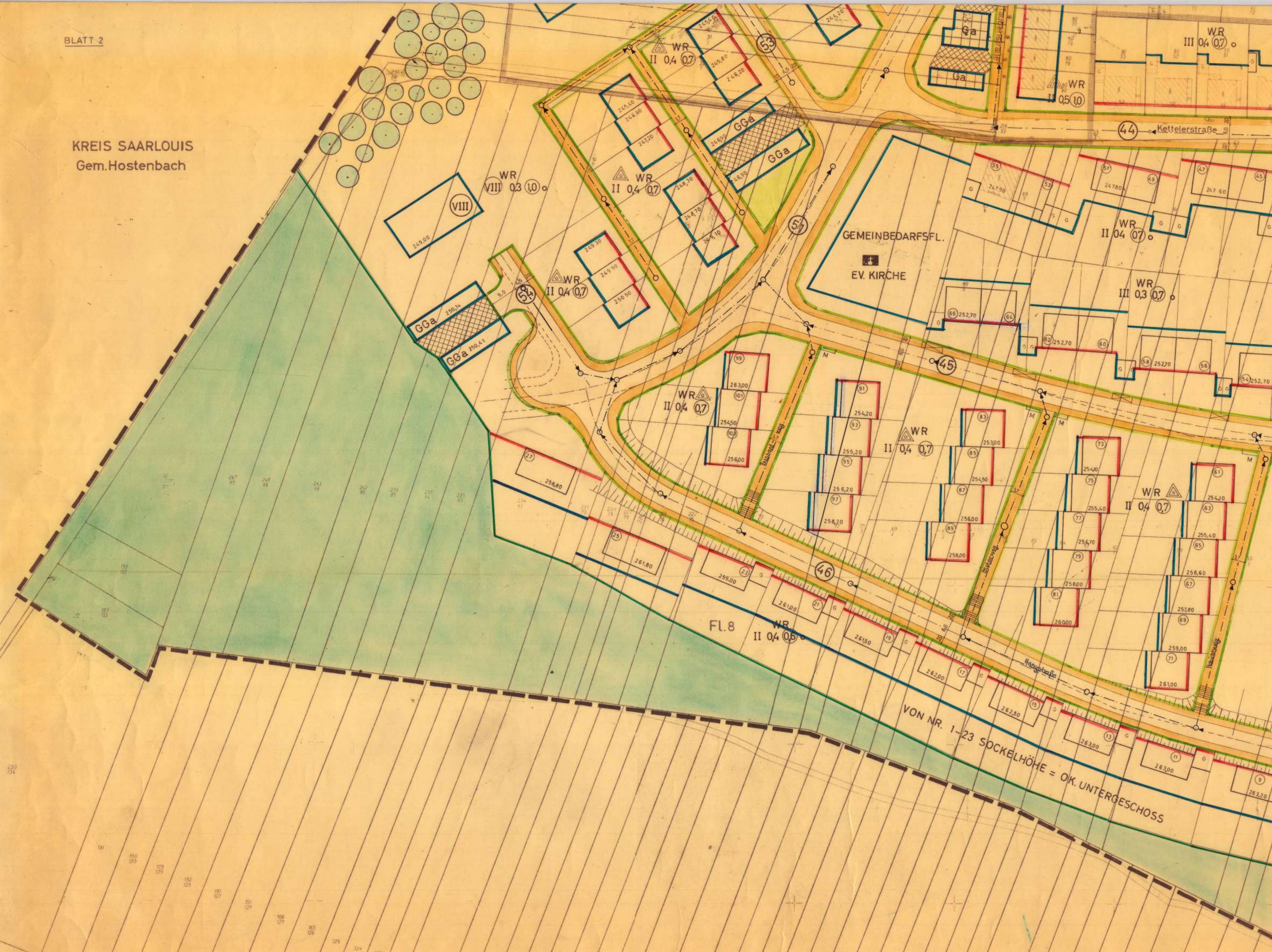
Planzeichen-Erläuterung

--- Geltungsbereich	--- bestehende Gebäude	--- Straßenbegrenzungslinie	--- Straßenverkehrsfläche	--- öffentl. Wege f. Fußgänger	--- Grünflächen	--- Forstwirtschaft	--- der Öffentlichkeit nicht gewidmete Wegeflächen	--- Abstellflächen für Mülltonnen	--- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	--- Beleuchtung	--- Uniformstation	--- Spielplatz	--- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	z.B. 0.4 0.7 Grundflächenzahl	z.B. 0.4 Geschossflächenzahl	*) Die Stellung der Baulinien bei den Häusern an den Wohnwegen Nr. 52, 53 und 54 richtet sich nach der Anordnung der Grundstücksgrenzen.
--- zu pflanzende Bäume, Bestockung hochkrönig	--- Baulinie	--- bebaubare Fläche	--- Baugrenze	--- Saugebiet 1	--- Saugebiet 2	--- Abgrenzung unterschiedlicher Saugebiete	--- Entwässerungsrichtung (vorl.)	--- Grundstücksgrenzen (vorl.)	--- offene Bauweise	--- nur Hausgruppen zulässig	--- Ga	--- GGa	--- ZB III	--- Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)	--- ZB VII	--- Kirche

Der Bebauungsplan hat gemäß § 7 Abs. 6 BauB vom 13.5.68 bis 12.6.1968 ausliegen.
Der Bebauungsplan wurde (unter gleichzeitiger Aufhebung des mit Datum vom 3.6.59 festgesetzten Fluchtlinienplanes) gemäß § 10 BauB zum 28.1.1969 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Völklingen, den 6. 5. 1969
Der Oberbürgermeister: *[Signature]*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauB genehmigt.
SAARLAND
Der Minister des Innern
II A-6-3588/69
per 1/2
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
am Auftrag
[Signature]
Saarländischer, den 28. 5. 1969

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauB wurde am 30.6.1969 örtlich bekanntgemacht.
Völklingen, den 1. 7. 1969
Der Oberbürgermeister: *[Signature]*

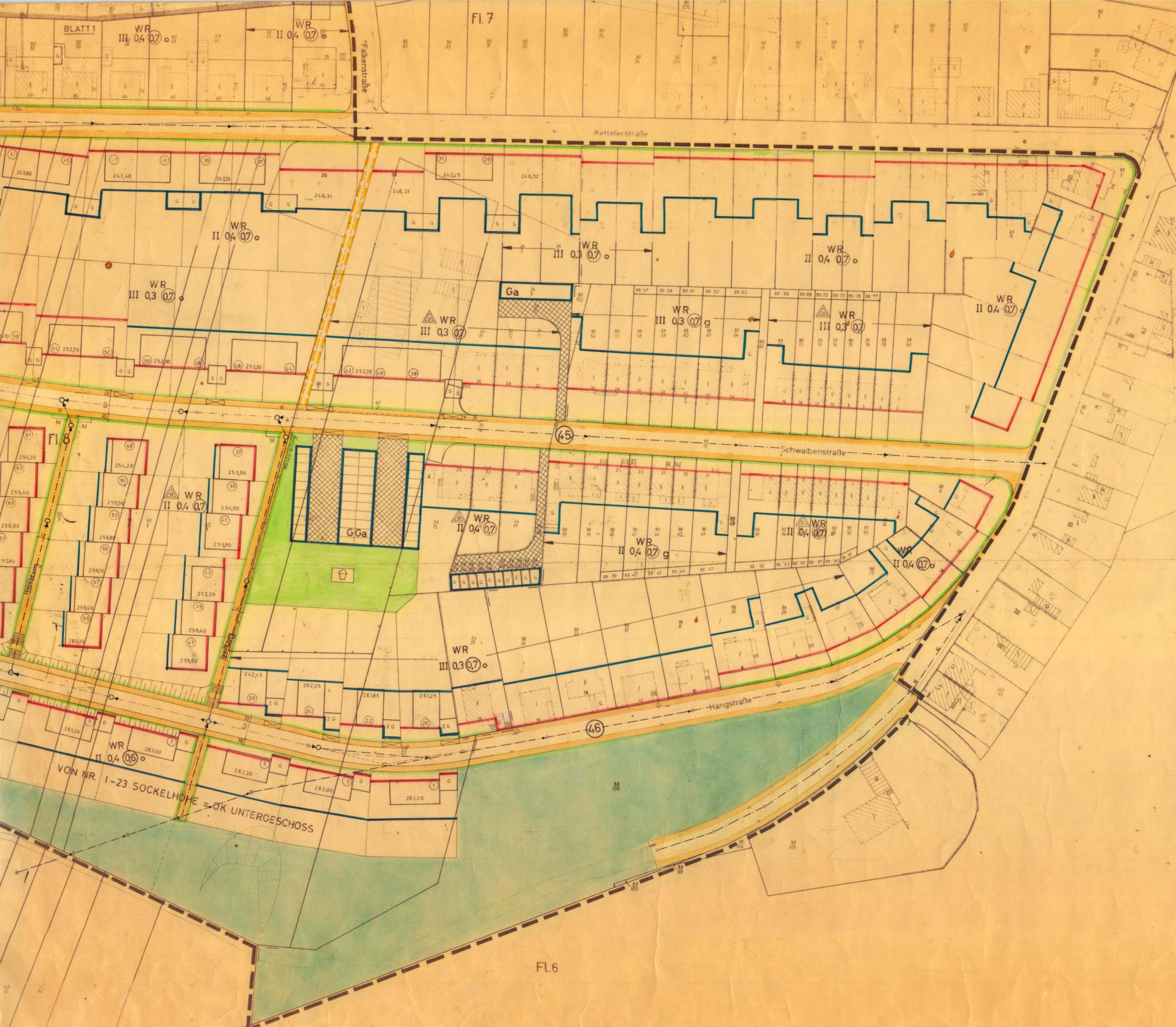


STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABTEILUNG STADTPLANUNG
DEN 10.03.1968

SATZUNG SIEHE BLATT NR. 1

STADTVERMESSUNGS UND LIEGENSCHAFTSAMT
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT
UND DEM KATASTERNACHWEIS:
VÖLKLINGEN DEN 05.03.1968

i. V. Formasell
(3 BLATT)



BEBAUUNGSPLAN VIII/13
ENTWURF M. 1 : 500

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABTEILUNG STADTPLANUNG
DEN 10.03.1969

SATZUNG SIEHE BLATT NR. 1

STADTVERMESSUNGS UND LIEGENSCHAFTSAMT
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT
UND DEM KATASTERNACHWEIS

VÖLKLINGEN, DEN 05.03.1969

H. Brunnhofer

(3 BLÄTTER)

BLATT NR. 3